

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÜBER DIE NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEN LADESÄULEN MITTELS EINER LADEKARTE



1. Gegenstand, Vertragsschluss, Ladekarte

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Möglichkeit der Nutzung der von der Stadtwerke Velbert GmbH und ihrer Kooperationspartner betriebenen Ladesäulen zur Beladung eines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität über die ausgegebene Ladekarte.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Velbert GmbH zustande. Der Vertrag beginnt mit der Aushändigung der Ladekarte.
- 1.3 Die Ladekarte verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Velbert GmbH und ist auf Verlangen der Stadtwerke Velbert GmbH zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der Stadtwerke Velbert GmbH unverzüglich über die Rufnummer 02051 / 988-555 oder per E-Mail an ladebert@stwwelbert.de zu melden. Bei Verlust der Ladekarte wird die Stadtwerke Velbert GmbH die Ladekarte unverzüglich nach Mitteilung sperren und den Kunden über die Sperrung informieren. Der Kunde stellt die Stadtwerke Velbert GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Sperrung der Ladekarte entstehen.
- 1.4 Die Weitergabe der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.5 Die Ladekarte berechtigt den Kunden ebenso zur Nutzung der Ladesäulen von Kooperationspartnern der Stadtwerke Velbert GmbH. Die Kooperationspartner sind auf der Internetseite ladenetz.de aufgeführt. Eine Änderung der Kooperationspartner ist möglich.
- 1.6 Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.

2. Nutzung der Ladesäulen

- 2.1 Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen. Die Bedienungsanleitung, ist auf der Ladesäule abgebildet und ist auch auf der Internetseite der Stadtwerke Velbert GmbH unter der Rubrik „E-Mobilität“ abrufbar.
- 2.2 Der Kunde ist für die Beladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Der Kunde hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht verwendet und der Ladevorgang nicht gestartet werden.
- 2.3 An den Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektromobile aufgeladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- 2.4 Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladesäule ist untersagt.
- 2.5 Schäden an der Ladesäule oder Fehlermeldungen sind der Stadtwerke Velbert GmbH unverzüglich über die Rufnummer 02051 / 988-200 zu melden.

3. Abrechnung, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

- 3.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen sowie in der jeweiligen Ladesäule gemessen. Die an der Ladesäule vom Kunden bezogene und durch den Ladesäulenbetreiber gelieferte Energiemenge werden von der Stadtwerke Velbert GmbH mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet.
- 3.2 Die Stadtwerke Velbert GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ladedaten zu verwenden, die die Stadtwerke Velbert GmbH gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 3.4 Die Rechnung ist zu dem von der Stadtwerke Velbert GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 3.5 Die Zahlung durch den Kunden kann per Kreditkarte oder paypal erfolgen.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Velbert GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt (...) Euro. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Stadtwerke Velbert GmbH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Stadtwerke Velbert GmbH die Berechnungsgrundlage nachweisen..
Die Stadtwerke Velbert GmbH bieten darüber hinaus die Möglichkeit einer ad hoc Nutzung der Ladesäule per App an. Hierfür ist ein gültiges Konto bei einem Zahlungsdienstleister erforderlich. Dem Kunden steht es frei, auch diesen Zugang zur Ladeinfrastruktur zu nutzen. Eine Verrechnung der so abgerechneten Ladevorgänge mit der monatlichen Gebühr für die Tankkarte erfolgt nicht.

4. Preisänderungen

- 4.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Netzumlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 4.2 Preisänderungen durch die Stadtwerke Velbert GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Velbert GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Velbert GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Velbert GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.



- 4.3** Die Stadtwerke Velbert GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Velbert GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Velbert GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.4** Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.5** Ändert die Stadtwerke Velbert GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Velbert GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5.1 bleibt unberührt.
- 4.6** Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.8** Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Laufzeit

- 5.1** Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden.
- 5.2** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 5.3** Jede Kündigung bedarf der Textform.

6. Sperrung der Ladekarte

- 6.1** Die Stadtwerke Velbert GmbH ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Sperrung der Ladekarte erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- einrichtungen zu verhindern.
- 6.2** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nicht-erfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Velbert GmbH berechtigt, die Nutzung der Karte vier Wochen nach Androhung zu sperren. Die Stadtwerke Velbert GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Ladekarte androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Sperrung der Ladekarte wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 6.3** Die Stadtwerke Velbert GmbH hat die Ladekarte unverzüglich freizuschalten, sobald die Gründe für die Sperrung der Ladekarte entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperrung und Freischaltung der Ladekarte ersetzt hat.

7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung ist die Stadtwerke Velbert GmbH, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.

8. Haftung

- 8.1** Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder im Zusammenhang mit der ihm übergebenen Ladekarte an der Ladesäule verursacht werden.
- 8.2** Für Schäden aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung ist die Haftung der Stadtwerke Velbert GmbH ausgeschlossen.
- 8.3** Die Stadtwerke Velbert GmbH haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Stadtwerke Velbert GmbH ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von versehbaren, vertragstypischen Schäden. Die Haftung der Stadtwerke Velbert GmbH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 8.4** Die Stadtwerke Velbert GmbH haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

9. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail- Adresse und seiner Rechnungsanschrift der Stadtwerke Velbert GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.

10. Vertragsänderungen

- 10.1** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen mVerwaltungsentscheidungen. Die Stadtwerke Velbert GmbH kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Velbert unzumutbar wird.
- 10.2** Vertragsänderungen werden den Kunden mindestens drei Monate vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Stadtwerke Velbert GmbH wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.



10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Stadtwerke Velbert GmbH die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die Stadtwerke Velbert den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Velbert GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5.1 bleibt hiervon unberührt.

11. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Velbert GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

12. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen der zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

13. Vertragspartner

Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Str. 2, 42549 Velbert
Vertreten durch: Stefan Freitag und Dr.-Ing. Kai-Uwe Dettmann (Geschäftsführer)
Sitz der GmbH: Velbert; Eingetragen beim Registergericht Wuppertal
Handelsregister-Nr.: HRB 17801; USt.-ID. Nr. DE 811209054
Kontakt: ladebert@stwvelbert.de; Telefon: 02051-988 444

14. Verbraucherinformationen

14.1 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8001,
53105 Bonn
Mo. – Fr. 9 bis 15 Uhr
Tel. 030 22480-500
Fax 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14.2 Schlichtungsstelle Energie e.V.:

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der Stadtwerke Velbert GmbH kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Velbert GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel. 030 2757240-0
Fax 030 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

14.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

14.4 Energieeffizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite:

www.ganz-einfachenergiesparen.de